

## Geschäftsordnung der Tripartiten Berufsbildungskonferenz

---

### Einleitung

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung). Sie streben ein genügendes Angebot im Bereich der Berufsbildung, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern an.

Die Teilnehmenden des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung vom 9. November 2020 haben mit der Genehmigung des Umsetzungskonzeptes die Zusammenarbeit unter den Verbundpartnern systematisiert. Im Umsetzungskonzept werden die Gremien, die sich auf politischer, strategischer und operativer Ebene mit Fragen der Berufsbildung befassen beschrieben. Die neu ausgerichtete Gremienstruktur erlaubt es, strategische Fragen der Berufsbildung, die alle Verbundpartner betreffen, effizient und unter breitem Einbezug der Akteure der Berufsbildung zu bearbeiten.

Die Systematisierung der Gremienstruktur nutzt den Handlungsspielraum des Berufsbildungsgesetzes. Die gesetzlich verankerten Zuständigkeiten und die Aufgaben von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt bleiben unverändert.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Tripartite Berufsbildungskonferenz (TBBK) steuert die Berufsbildung auf strategischer Ebene. Sie bereitet das nationale Spitzentreffen vor und sorgt für die Umsetzung der am Spitzentreffen gefassten Beschlüsse gemäss den jeweiligen rechtlichen Zuständigkeiten. Sie berät Anliegen aus der operativen Ebene und sorgt auf strategischer Ebene für Lösungen.

<sup>2</sup> Die TBBK stellt eine Gesamtsicht über Themen und Projekte in der Verbundpartnerschaft sicher. Sie begleitet Projekte und berät die Projektträger im Sinne eines verbundpartnerschaftlichen Austausches.

<sup>3</sup> Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Abläufe der TBBK. Die TBBK basiert auf dem Grundsatz, dass die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ist.

### II. Aufgaben und Zuständigkeiten

#### Art. 2 Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglieder der TBBK sind

- a) je eine Bildungsverantwortliche oder ein Bildungsverantwortlicher der am Spitzentreffen vertretenen Sozialpartner;
- b) der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) sowie ein weiteres SBBK-Mitglied aus einer anderen Sprachregion;

c) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Berufs- und Weiterbildung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren ist mit einer Person als ständiger Gast vertreten.

<sup>3</sup> Die Mitglieder nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) vertreten ihre delegierenden Organisationen, konsolidieren die Meinung in ihren jeweiligen Kreisen und berücksichtigen dabei auch regionale Unterschiede;
- b) schlagen der bzw. dem Vorsitzenden Arbeitsschwerpunkte und Sitzungsthemen vor;
- c) informieren über die Umsetzung von Aufträgen, die an Spitzentreffen festgelegt wurden;
- d) informieren über Projekte, für die sie zuständig sind;
- e) organisieren die Dialogforen in ihrer Zuständigkeit
- f) informieren ihre Kreise über die Beschlüsse des Spitzentreffens sowie der TBBK und vertreten die Beschlüsse der TBBK gegen aussen.
- g) begleiten die Teilnehmenden am Spitzentreffen.

<sup>4</sup> Die TBBK nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) berät strategische Themen der Berufsbildung;
- b) kann zur Bearbeitung von spezifischen Themen einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe, bestehend aus TBBK-Mitgliedern oder von ihnen delegierten Personen, einsetzen;
- c) arbeitet mit den Gremien – Dialogforen, Expertengruppen und Projektgruppen – gemäss Kapitel IV zusammen.

## **Art. 3 Vorsitz**

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Berufs- und Weiterbildung des SBFI sitzt der TBBK vor.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a)beruft die Sitzungen ein und leitet sie;
- b)bestimmt die Arbeitsschwerpunkte und Sitzungsthemen;

<sup>3</sup> Ist die bzw. der Vorsitzende an einer Sitzung verhindert, so übernimmt die Stellvertretung die Leitung der Sitzung. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist ein TBBK-Mitglied, das die SBBK vertritt.

<sup>4</sup> Ist die bzw. der Vorsitzende längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, so übernimmt ihre bzw. seine Stellvertretung aus dem SBFI die Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden.

## **Art. 4 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Das SBFI führt die Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle ist für folgende Tätigkeiten verantwortlich:

- a) Vor- und Nachbereitung von Entscheidungen;
- b) Aufbereitung von Fragestellungen;
- c) Organisation von Sitzungen;
- d) Koordination von Expertengruppen;
- e) Controlling;
- f) Kommunikation sowie Diffusion der Diskussionsergebnisse der Sitzungen.

### **III. Organisation der Sitzungen und Austausche**

#### **Art. 5 Sitzungsplanung**

- <sup>1</sup> Die TBBK wird in der Regel sechs Mal jährlich zu Sitzungen einberufen.
- <sup>2</sup> Die TBBK kann sich ausserhalb der ordentlichen Sitzungen zu einem Austausch treffen. Dabei geht es primär um den Informationsaustausch und die Abstimmung bei aktuellen Fragen.
- <sup>3</sup> Sofern es die Dringlichkeit von Geschäften erfordert, kann der oder die Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eine ausserordentliche Sitzung einberufen.
- <sup>4</sup> Die Planung von Sitzungen und Austauschen erfolgen frühzeitig, so dass eine konsolidierte Meinungsbildung der Verbundpartner der Berufsbildung möglich ist.

#### **Art. 6 Themensetzung und Sitzungsvorbereitung**

- <sup>1</sup> Die TBBK wird im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle einberufen.
- <sup>2</sup> Themen erreichen die TBBK durch
  - a) Antrag eines TBBK-Mitglieds;
  - b) Meilensteinplanung der von der TBBK begleiteten Projekte;
  - c) Anfragen bei der Geschäftsstelle.
- <sup>3</sup> Die Traktandierung eines Themas hängt vom Bedarf für den Austausch mit allen Verbundpartnern ab.
- <sup>4</sup> Für jedes Traktandum erstellen die Verantwortlichen folgende Unterlagen:
  - a) Deckblatt gemäss Vorlage;
  - b) Bei Bedarf Beilagen (Bericht, Präsentation etc.).
- <sup>5</sup> Die Geschäftsstelle der TBBK sorgt in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der TBBK für die rechtzeitige Einplanung der Themen und prüft die Anfragen und Unterlagen.
- <sup>6</sup> Die TBBK-Mitglieder erhalten in der Regel sieben Tage vor der Sitzung bzw. zwei Tage vor dem Austausch elektronisch zugestellt:
  - a) die Traktandenliste;
  - b) die dazugehörigen Unterlagen.

#### **Art. 7 Traktandenliste**

- <sup>1</sup> Die Traktandenliste wird zu Beginn der Sitzung mit einfachem Mehr der Mitglieder genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Änderung der Traktandenabfolge, die Streichung von Traktanden sowie die Aufnahme von dringlichen Geschäften können mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 8 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Die TBBK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

## **Art. 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder fassen die Beschlüsse grundsätzlich einstimmig.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen können die Meinungen der Mitglieder auf dem Zirkulationsweg eingeholt werden.

## **Art. 10 Beschlussprotokoll**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle führt über die Sitzungen ein Beschlussprotokoll.

<sup>2</sup> Das Beschlussprotokoll ist nicht vertraulich, wird aber nicht publiziert.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle schickt den Mitgliedern das Beschlussprotokoll in der Regel eine Woche nach der Sitzung bzw. zwei Tage nach dem Austausch zu.

<sup>4</sup> Das Beschlussprotokoll wird in der Folgesitzung genehmigt.

<sup>5</sup> Die Mitglieder legen nach jeder Sitzung bzw. Austausch gemeinsam fest, welche Beschlüsse auf welche Weise zu veröffentlichen sind.

## **IV. Einbettung in die Gremienstruktur**

### **Art. 11 Zusammenarbeit mit dem Spitzentreffen**

Die TBBK nimmt in Bezug auf das Spitzentreffen folgende Aufgaben wahr:

- a) beantragt dem bzw. der Vorsitzenden des Spitzentreffens dessen Einberufung;
- b) stellt dem bzw. der Vorsitzenden des Spitzentreffens Anträge für Themen;
- c) bereitet die Unterlagen für das Spitzentreffen inhaltlich vor.

### **Art. 12 Ziel und Zweck der Dialogforen**

<sup>1</sup> Ziel der Dialogforen ist ein möglichst breiter Einbezug der verschiedenen Akteure und die Förderung des Austauschs unter den Teilnehmenden.

<sup>2</sup> Dialogforen stellen den Kommunikationsfluss und die Rückkopplung zu den Akteuren sicher, verbessern das Systemwissen der verschiedenen Akteure und begünstigen den einheitlichen Vollzug.

### **Art. 13 Zusammenarbeit mit den Dialogforen**

<sup>1</sup> Die TBBK verständigt sich auf die Ausrichtung der Dialogforen.

<sup>2</sup> Die TBBK-Mitglieder oder deren Stellvertretungen nehmen an allen Dialogforen teil.

<sup>3</sup> Aus den Diskussionen in den Dialogforen können Impulse für die Weiterentwicklung der Berufsbildung entstehen und in der TBBK zur Diskussion beantragt werden.

<sup>4</sup> Es ist Sache der Organisatoren des jeweiligen Dialogforums, Themen, Anliegen, Ergebnisse aus dem jeweiligen Dialogforum in der TBBK traktandieren zu lassen.

### **Art. 14 Vor- und Nachbereitung der Dialogforen**

<sup>1</sup> Die Umsetzung und Durchführung der Dialogforen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Partner.

<sup>2</sup> Die Organisatoren bestimmen die Traktanden. Sie beziehen dazu ihre Kreise mit ein und berücksichtigen auch regionale Interessen.

<sup>3</sup> Die Organisatoren verschicken zwei Wochen vor dem Dialogforum die Traktandenliste mit allfälligen Unterlagen.

<sup>4</sup> Bei Bedarf kann eine Vor- bzw. Nachbereitung in der TBBK traktandiert werden.

<sup>5</sup> Die Organisatoren publizieren die wichtigsten Erkenntnisse des Dialogforums.

<sup>6</sup> Es ist Sache der Organisatoren, die Teilnehmenden ihres Dialogforums über allfällige Folgeaktivitäten zu informieren.

## **Art. 15 Ziel und Zweck von Expertengruppen**

<sup>1</sup> Expertengruppen ermöglichen eine vertiefte Auseinandersetzung von Themen oder Fragestellungen.

<sup>2</sup> Expertengruppen haben beratenden Charakter, werden auf bestimmte Zeit einberufen und müssen nicht zwingend verbundpartnerschaftlich zusammengesetzt sein.

## **Art. 16 Zusammenarbeit mit den Expertengruppen**

<sup>1</sup> Die TBBK mandatiert die Expertengruppen.

<sup>2</sup> Der Einsitz von Mitgliedern der TBBK in den Expertengruppen ist nicht vorgesehen.

<sup>3</sup> Die Expertengruppen geben Empfehlungen zuhanden der TBBK ab.

<sup>4</sup> Die Koordination der Expertengruppen erfolgt in der Regel durch die Geschäftsstelle der TBBK.

<sup>5</sup> Je nach Mandat und Zusammensetzung von Expertengruppen ist die Frage der Entschädigung zu klären.

## **Art. 17 Ziel und Zweck von Projekten**

<sup>1</sup> Projekte ermöglichen eine verbundpartnerschaftliche Bearbeitung von Themen und Problemstellungen.

<sup>2</sup> Die TBBK kann sich mit Projekten der Verbundpartner befassen und eine Meinung dazu bilden.

<sup>3</sup> Die TBBK kann Projekte lancieren, begleiten oder anregen. Dazu zählt z.B. die Umsetzung der Initiative «Berufsbildung 2030» und der damit verbundenen Projekte. Dabei berücksichtigt sie die Ressourcensituation der Verbundpartner und die gesetzlichen Zuständigkeiten.

## **Art. 18 Zusammenarbeit mit den Projektgruppen**

<sup>1</sup> Die TBBK entscheidet, welche Projekte unter dem Label «Berufsbildung 2030» laufen.

<sup>2</sup> Projekte können entstehen durch

- a) Aufträge, die vom nationalen Spitzentreffen an die TBBK erteilt werden;
- b) Antizipieren von Trends oder Herausforderungen durch die TBBK;
- c) Aufgreifen von Inputs der operativen Ebene (z.B. Dialogforen, weitere Gremien der Berufsbildung).

<sup>3</sup> Die Projektleitung informiert die TBBK über den Stand der Arbeiten.

<sup>4</sup> Zur Übersicht über alle Projekte führt die Geschäftsstelle ein Controlling.

## **Art. 19 Vor- und Nachbereitung von Projekten**

<sup>1</sup> Die Federführung der einzelnen Projekte richtet sich nach den im Berufsbildungsgesetz festgehaltenen Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> Der Projektauftrag ist klar definiert und zeitlich begrenzt.

<sup>3</sup> Von der TBBK eingesetzte Projektgruppen sind grundsätzlich verbundpartnerschaftlich zusammengesetzt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Überprüfung**

Diese Geschäftsordnung wird von der TBBK periodisch überprüft und allenfalls angepasst.

### **Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist durch das Steuergremium «Berufsbildung 2030» am 08.09.2020 genehmigt worden. Sie ist am 14.01.2025 durch die TBBK revidiert worden und am 14.01.2025 in Kraft getreten.

**▲ TBBK ▼ CTFP ►**

Tripartite Berufsbildungskonferenz

Conférence tripartite de la formation professionnelle

Conferenza tripartita della formazione professionale

**Anhang****Dialogforen: Zuständigkeit und Themen**

<b>Dialogforum</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Themen</b>
OdA Arbeitgebende	Schweizerischer Arbeitgeberverband und Schweizerischer Gewerbeverband	Das Dialogforum setzt sich mit der Entwicklung der Berufsbildung aus Sicht der Arbeitgebenden auseinander.
OdA Arbeitnehmende	Schweizerischer Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse	Im Zentrum stehen Fragestellungen zur Entwicklung der Berufsbildung aus Sicht der Arbeitnehmenden. Dies beinhaltet auch Fragestellungen in Zusammenhang mit Berufsbildung und Migration sowie Menschen mit Behinderungen.
Höhere Fachschulen	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz und Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation	Das Dialogforum ermöglicht einen regelmässigen Austausch über aktuelle Anliegen zwischen den betroffenen Kreisen und mit der TBBK. Zudem trägt es zu einer grösseren Transparenz der Anliegen der Akteure und einer besseren Kenntnis des Systems bei. Schliesslich ermöglicht es eine Sensibilisierung im Hinblick auf eine bessere Kohärenz bei der Ausführung der Aufgaben durch die Akteure der höheren Berufsbildung.
Anbieter schulische Grundbildung und überbetriebliche Kurse	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz	Das Dialogforum dient dem Austausch der Berufsfachschulen, den privaten schulischen Anbietern und den Anbietern der überbetrieblichen Kurse mit den Mitgliedern der TBBK. Prioritär werden Themen behandelt, welche die schulische Grundbildung und die Lernortkooperation zwischen Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen betreffen.
Verbundpartnertagung	Die Verbundpartnertagung wird vom SBFJ organisiert. Die TBBK genehmigt das Programm und die Themen der Verbundpartnertagung.	Die Verbundpartnertagung ist eine Tagung, mit dem Ziel den verbundpartnerschaftlichen Austausch zu aktuellen Fragestellungen in der Berufsbildung zu fördern. Sie bietet Gelegenheit, Problemstellungen gemeinsam zu sprechen und mögliche Lösungsansätze zu erörtern.